

## § 6 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Reorganisation Abteilung Soziale Dienste)

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die Landsgemeinde 2006 beschloss die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens per 1. Januar 2008. 2015 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Abschlussbericht dazu. 2019 entschied er, die Abteilung Soziale Dienste einer Organisationsanalyse zu unterziehen. Damit sollte den Sozialen Diensten eine Weiterentwicklung ermöglicht werden. Die Analyse empfahl schliesslich unter anderem die Zusammenführung der bisherigen drei Stützpunkte der Sozialen Dienste an einem zentralen Standort in Glarus. Die Vorteile einer solchen Zusammenführung – etwa mehr Klarheit über Abläufe und Zuständigkeiten, Gewährleistung oder weitere Verbesserung der ohnehin schon guten Qualität der Dienstleistungen – würden die Nachteile überwiegen. Der Regierungsrat befürwortet diese Weiterentwicklung. Zu deren Umsetzung ist einerseits eine geeignete Liegenschaft notwendig. Andererseits muss das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe angepasst werden. Denn dieses sieht aktuell vor, dass in jeder Gemeinde ein Stützpunkt der Sozialen Dienste betrieben wird. Die Aufhebung dieser Bestimmung bildet das Kernstück dieser Vorlage. Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, überholte Regelungen formell zu überarbeiten bzw. griffiger zu gestalten (etwa im Bereich des Rechtsschutzes).*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zuzustimmen.*

### 1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2006 beschloss die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens per 1. Januar 2008. Im Februar 2015 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Abschlussbericht dazu. Pendenzen aus diesem Bericht wurden bis Ende der Legislaturperiode 2014–2018 erledigt. Dabei wurden auch organisatorische Anpassungen vorgenommen: Der an externe Dienstleister vergebene Auftrag zur Betreuung von Asylsuchenden wurde per Ende 2016 gekündigt und das gesamte Asyl- und Flüchtlingswesen in die kantonale Verwaltung integriert. Gleichzeitig wurde die Aufgabenteilung im Bereich Integrationsförderung und Nothilfe angepasst.

In einem weiteren Schritt wurde die Abteilung Soziale Dienste mit ihren rund 40 Mitarbeitenden und zehn Fachbereichen ab Mai 2019 einer Organisationsanalyse durch externe Fachexperten unterzogen. Eine Standortbestimmung sollte der Abteilung Soziale Dienste eine Weiterentwicklung ermöglichen. Angesichts der immer komplexeren Fallkonstellationen stellte sich insbesondere die Frage, ob die Aufteilung einzelner Fachbereiche auf drei Stützpunkte für die Bewältigung des Auftrags noch zielführend ist. Die Analyse sollte die Vor- und Nachteile einer Zusammenführung der Stützpunkte und gleichzeitig einen geeigneten zentralen Standort aufzeigen. Zusätzlich sollten Erkenntnisse zugunsten einer Optimierung der bestehenden Strukturen der Abteilung Soziale Dienste gewonnen werden.

### 2. Ergebnisse der Organisationsanalyse

Die Organisationsanalyse basierte auf einer Dokumentenanalyse, einer kartografischen Analyse, einem Augenschein vor Ort sowie auf strukturierten Einzel- und Gruppeninterviews mit Mitarbeitenden, Klienten, Verantwortlichen der Gemeinden und mit anderen Fachstellen, die eine Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziale Dienste pflegen. Die Ergebnisse lagen im Februar 2020 vor. Die externen Fachleute kamen zusammenfassend zum Schluss, dass die zu erwartenden Vorteile einer Zusammenführung der drei Stützpunkte an einem zentralen Standort die Nachteile klar überwiegen würden. Auch eine Variante mit noch zwei Stützpunkten in Glarus Nord und Glarus sei gegenüber dem Status quo vorteilhaft. Die Chancen einer Zusammenführung der drei Stützpunkte lägen in erster Linie darin, dass die gemeinsame Haltung der Mitarbeitenden gestärkt und die Abteilung Soziale Dienste von aussen einheitlich wahrgenommen würde. Durch die Harmonisierung von internen Abläufen könne die bereits hohe Qualität der Arbeit weiter gesteigert werden.

Herausforderungen und Risiken einer Zusammenführung sieht der Schlussbericht vor allem im Baulichen, wobei in den bestehenden drei Stützpunkten den sicherheitsrelevanten Aspekten aktuell nicht vollständig Rechnung getragen werden kann. Zudem wird befürchtet, dass insbesondere in Glarus Süd die Nähe zu Klientinnen und Klienten verloren geht. Allerdings weise der kleine Stützpunkt Süd bereits heute kaum Laufkundschaft auf.

Die Experten empfehlen gestützt auf ihre Analyse die Zusammenführung der bisherigen drei Stützpunkte an einem zentralen Standort in der Stadt Glarus. Sie berücksichtigten bei der Evaluation des Standorts die Wegzeiten zwischen den Ortschaften (zu Fuss bzw. per öV), die Bevölkerungsverteilung sowie aktuelle Fallzahlen.

Mit der Zusammenführung werde kein Abbau des Service public vorgenommen. Gerade im Glarnerland bilde die Bürgernähe einen zentralen Erfolgsfaktor. Der befürchteten schlechteren Erreichbarkeit könne mit dem Ausbau der aufsuchenden Sozialarbeit und einer niederschweligen Sozialberatung vor Ort in bestehenden Räumlichkeiten der Gemeinden oder anderer Fachstellen begegnet werden. Hervorgehoben wird, dass sich eine Mehrheit der Mitarbeitenden von einer Zusammenführung mehr Klarheit über Abläufe und Zuständigkeiten erhoffe. Dies sei ein klares Indiz dafür, dass die bereits hohe Qualität der geleisteten Arbeit der Abteilung Soziale Dienste gesichert bzw. weiter gesteigert werden könne. Der Bericht geht zudem davon aus, dass eine Zusammenführung der drei Stützpunkte mittelfristig eher zu leichten Einsparungen führen dürfte. Längerfristig würde sich der effektivere Umgang mit Ressourcen sicher auszahlen.

Der Schlussbericht enthält zudem 25 Empfehlungen über die verschiedenen erhobenen Themenbereiche. Deren Umsetzung bedingt allerdings häufig die Zusammenführung der Stützpunkte.

### 3. Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsanalyse

Der Regierungsrat nahm im April 2020 von diesem Schlussbericht Kenntnis. Er befürwortete eine Zusammenführung der bisherigen drei Stützpunkte und die damit verbundene Weiterentwicklung der Abteilung Soziale Dienste. Er war überzeugt, dass eine solche zukunftsgerichtete Lösung für mehr Effizienz, Klarheit und fachliche Qualität sorgen wird. Durch eine aufsuchende Sozialarbeit könne namentlich die notwendige Bürgernähe sichergestellt werden, allenfalls sogar besser als bisher. Der Regierungsrat beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) – unterstützt durch das Departement Bau und Umwelt – mit der baulichen Konzeption der Zusammenführung der Stützpunkte sowie mit der Erarbeitung der dafür notwendigen Gesetzesänderung.

Bis Ende 2022 wurde die Reorganisation soweit möglich umgesetzt. Im Wesentlichen beinhaltet dies die Erarbeitung eines Leitbildes, die Zusammenführung der jeweiligen Fachbereiche an je einem Stützpunkt zu Kompetenzzentren mit neuen Einsatzorten für die Mehrheit der Mitarbeitenden, die Ernennung von Fachbereichsleitungen mit personeller Führungsverantwortung, die Übertragung der Bewährungshilfe und der jugendanwaltschaftlichen Massnahmen an das Departement Sicherheit und Justiz sowie die Aufstockung des Stellenetats im Sekretariat des DVI zur Sicherstellung einer internen Rechtsberatung.

Verworfen wurde der von den externen Experten ebenfalls in Betracht gezogene Lösungsansatz mit einer Zusammenführung auf zwei Stützpunkten. Die Vorteile einer Zusammenführung können nur dann volle Wirkung entfalten, wenn diese konsequent erfolgt. Eine Reduktion auf zwei Stützpunkte wäre darum höchstens ein vorläufiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Zusammenführung unter einem Dach. Sie wäre bei drei Gemeinden schwierig zu vermitteln und hätte weitere Investitionskosten zur Folge. Eine solche Lösung wäre weder sinnvoll noch nachhaltig.

Im Juli 2021 wurde der Raumbedarf der Abteilung Soziale Dienste analysiert. Externe Experten empfahlen das Modell der sogenannten non-territorialen Arbeitsweise mit 34 Arbeitsplätzen für 44 Mitarbeitende. Sie gehen von 22 Einzelbüros und 12 Arbeitsplätzen im Grossraumbüro aus. Zusätzlicher Raumbedarf besteht für Sitzungszimmer und Telefonzellen. Um die betrieblichen Bedürfnisse abdecken zu können, wird eine zusammenhängende Fläche von 947 Quadratmetern Hauptnutzfläche (282 m<sup>2</sup> als Besucherzone und 665 m<sup>2</sup> als Backoffice) benötigt. Die Suche nach einer geeigneten Liegenschaft konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Aktuell wird geprüft, ob der Kanton geeignete Immobilien im eigenen Bestand führt.

In rechtlicher Hinsicht bedingt die Zusammenführung der drei Stützpunkte eine Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Dort bestimmt Artikel 12 Absatz 1, dass in jeder Gemeinde ein Stützpunkt zur Erbringung eines Grundangebots der öffentlichen Sozialhilfe bestehen soll. Diese Bestimmung schränkt die Organisationsfreiheit der Verwaltung massgeblich ein und erscheint angesichts des erwähnten Schlussberichts nicht mehr zeitgemäss. Die Aufhebung dieser Bestimmung bildet das Kernstück dieser Vorlage. Daneben wird die Gelegenheit genutzt, überholte Regelungen formell zu überarbeiten bzw. griffiger zu gestalten (etwa im Bereich des Rechtsschutzes).

### 4. Vernehmlassung

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützte die Zusammenführung der Sozialen Dienste unter der Voraussetzung, dass die aufsuchende Sozialarbeit ausgebaut wird. Der Forderung nach einer klareren und verpflichtenden gesetzlichen Grundlage dafür kam der Regierungsrat mit einer Anpassung von Artikel 17 SHG nach. Zu erwähnen ist, dass bereits heute durch die teilweise Umsetzung der Reorganisation mit der Bildung von Kompetenzzentren in den einzelnen Stützpunkten Termine mit den zuständigen Sozialarbeitenden ausserhalb der Wohngemeinde wahrgenommen werden.

Angeregt wurde zudem, die Aufhebung von Artikel 39 Absätze 2–5 SHG (Kostenbeiträge an Behinderteneinrichtungen) im Rahmen der Ausarbeitung der geplanten Gesetzgebung zum Behindertenwesen vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat nahm diese Anregung auf. Ausserdem wurde die Streichung des neuen Artikels 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage verlangt. Dieser sieht neu die Möglichkeit vor, dem Rechtsmittel gegen die

Verfügung der Einstellung von Geldleistungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Regierungsrat hielt an dieser Änderung fest.

## 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Artikel 3; Art und Umfang der Hilfe*

Blosse Korrektur ohne materiellen Gehalt.

### *Artikel 6c; Ansprüche unterstützter Personen*

Seit der Inkraftsetzung der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung gelten die Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen als an den Kanton anstelle der Gemeinden abgetreten.

### *Artikel 11; Zuständiges Departement*

Es handelt sich lediglich um eine formelle Anpassung. Der Regierungsrat bezeichnet die Zuständigkeiten in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV) und somit auch das zuständige Departement. Das soll vorliegend verdeutlicht werden. Zudem bleiben die Zuständigkeiten u. a. gemäss der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung vorbehalten, was mit dem neuen Absatz 3 zum Ausdruck kommt.

### *Artikel 12; Vollzugsorgane*

**Absatz 1:** Die Regelung, die für jede Gemeinde einen Stützpunkt bestimmt, wird aus den dargelegten Gründen aufgehoben. Es handelt sich dabei um ein Relikt aus der Entstehungsphase der neuen Gemeinden. Die Stützpunkt-Lösung wurde 2007 kreiert, um die zentralistische Wirkung der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens abzufedern. Sie erweist sich heute als nicht mehr zeitgemäss, nicht mehr nötig, damit überholt und insgesamt hinderlich.

**Absatz 2:** Es genügt, dass der Regierungsrat die Vollzugsorgane bezeichnen muss. Dass er dies nach einer Zentralisierung der Abteilung Soziale Dienste nicht mehr stützpunktweise tun kann, versteht sich von selbst.

### *Artikel 17; Präventive Hilfe*

Der Begriff der vorbeugenden Hilfe wird durch jenen der präventiven Hilfe ersetzt und damit modernisiert. Verankert wird insbesondere auch die aufsuchende Sozialarbeit in allen Gemeinden. Zudem wird mit Absatz 4 ergänzt, dass der Kanton und die Gemeinden in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Präventionsmassnahmen fördern. Die Gemeinden sind im Sozialbereich zuständig für die offene Jugendarbeit (Art. 37 SHG). Ein wichtiger Akteur sind sie auch im schulischen Kontext, wo der Prävention eine gewichtige Bedeutung zukommt (z. B. im Fach Natur, Mensch und Gesellschaft, wo entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden können und sollen). Auf Kantonsebene sind die Kompetenzen des Departements Finanzen und Gesundheit zu berücksichtigen. Dieses ist für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständig, wobei sich Überschneidungen zum Sozialbereich und damit zur Kompetenz des DVI aufgrund der thematischen Nähe nicht vermeiden lassen. Es ist demzufolge auch auf kantonaler Ebene eine Koordination erforderlich.

### *Artikel 19; Grundsatz*

Es handelt sich um eine formelle Anpassung. Der «zuständigen» Sozialhilfestelle kommt in der Praxis insofern keine Bedeutung zu, als – entgegen dem Wortlaut von Artikel 53 Absatz 1 SHG – an jedem Standort um Sozialhilfe nachgesucht werden kann. Es bedurfte und bedarf allein der kantonalen Zuständigkeit.

### *Artikel 24a; Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe*

Blosse Korrektur ohne materiellen Gehalt.

### *Artikel 31; Verwandtenunterstützungspflicht*

Mit der neuen Pflege- und Betreuungsgesetzgebung müssen die Gemeinden keine ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen mehr tragen. Deshalb kann die Möglichkeit aufgehoben werden, in diesem Zusammenhang die Verwandtenunterstützungspflicht geltend zu machen und den Kanton entsprechend zu mandatieren.

### *Artikel 33; Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung*

Blosse Korrektur ohne materiellen Gehalt.

### *Artikel 36; Inkassohilfe; Bevorschussung*

Es wird darauf verzichtet, zu konkretisieren, wem die Vorschüsse ausgerichtet werden. Dies ergibt sich aus übergeordnetem Recht. Nebst den Eltern kommt das für den Unterhalt des Kindes zuständige Gemeinwesen in Frage (Art. 289 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

*Artikel 40; Wirtschaftliche Hilfe*

Absatz 1: Blosser Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Absatz 2: Mit der Ergänzung, dass die Kosten für Suchtbehandlungen «auf Gesuch hin» übernommen werden, wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Kostenübernahme einer fachlichen Abklärung und Einschätzung unterzogen wird.

*Artikel 41; Beratung, Betreuung, Beiträge*

Absatz 1: Blosser Korrektur ohne materiellen Gehalt.

Absätze 3 und 4: Absatz 4 kann infolge der bereits aufgehobenen Artikel 50 f. ebenfalls aufgehoben werden. Er regelte die bereits in Absatz 3 normierte Möglichkeit näher, Beiträge an öffentliche oder private gemeinnützige Institutionen der Suchthilfe zu gewähren. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

*Artikel 42; Aus- und Weiterbildung*

Begriffliche Anpassung ohne materiellen Gehalt.

*Artikel 53; Gesuch*

Der Artikel kann aufgehoben werden. Einerseits bezeichnet der Regierungsrat das zuständige Vollzugsorgan für das Sozialhilfegesetz. Selbstredend sind Gesuche um Unterstützung bei der entsprechenden Vollzugsstelle einzureichen. Andererseits bestimmt Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) eine Weiterleitungspflicht, sollte ein Gesuch bei einer unzuständigen Behörde eingereicht werden.

*Artikel 54; Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz im Sozialhilfeverfahren richtet sich nach dem VRG, wenn nichts anderes festgelegt ist. Artikel 93 Absatz 2 VRG bestimmt, dass die Vorinstanz einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen kann. Davon ausgenommen sind Entscheide, die eine Geldleistung betreffen. Solche werden im Bereich der Sozialhilfe jedoch regelmässig gefällt. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung ist in diesen Fällen ohne Spezialbestimmung im Sozialhilfegesetz somit nicht möglich. Im Bereich von Leistungseinstellungen gibt es allerdings Fälle, in denen ein Entzug sinnvoll wäre. Ansonsten kann eine leistungsbeziehende Person, gegenüber der eine Leistungseinstellung verfügt wurde, diese durch Anstoss eines Rechtsmittelverfahrens – unabhängig von dessen Erfolgsaussichten – über Monate oder gar Jahre hinauszögern. Im Falle der Abweisung der Beschwerde entsteht dem Kanton zwar ein Rückerstattungsanspruch. Dieser ist jedoch faktisch kaum durchsetzbar.

Im Sozialversicherungsrecht wird den Versicherungsträgern ein erhebliches Interesse daran zugestanden, Rückforderungen zu vermeiden, was den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigt. Eine gesetzliche Grundlage dafür besteht in Artikel 49 Absatz 5 bzw. Artikel 52 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Eine vergleichbare Bestimmung soll vorliegend im Sozialhilfegesetz aufgenommen werden.

Freilich soll mit Blick auf die Empfehlung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe der Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht zum Standard erhoben werden. Er soll die Ausnahme bleiben bzw. wichtige Gründe voraussetzen. Auch soll nicht die Instanz, welche die Leistungseinstellung verfügt (Sozialarbeitende plus Abteilungsleitung), sondern erst die Einspracheinstanz (fachliche Leitung plus Abteilungsleitung) die aufschiebende Wirkung entziehen können. Dies schafft Raum für eine zusätzliche Überprüfung.

Die Verhältnismässigkeit und Interessen von Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – sind zu berücksichtigen. Die Einspracheinstanz soll im Einzelfall prüfen, ob die Gründe für eine sofortige Vollstreckung der Verfügung gewichtiger sind als jene dagegen. Ihr soll somit ein gewisses Ermessen zugestanden werden. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels kann etwa dann gerechtfertigt sein, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Betroffenen nicht unterstützungsbedürftig oder die Erfolgschancen der Beschwerde aufgrund der vorhandenen Aktenlage als eher gering einzustufen sind. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass es Beschwerdeführenden, die sich tatsächlich in einer Notlage befinden, möglich ist, während des Rechtsmittelverfahrens ein erneutes Gesuch um wirtschaftliche Hilfe bzw. Nothilfe zu stellen.

## 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 6.1. Finanzbedarf

Die Gesetzesanpassung an sich hat keine finanziellen Auswirkungen, da es derzeit an einer konkreten Immobilie zur Zusammenlegung der drei Stützpunkte fehlt. Im Sozialhilfegesetz wird mit der vorliegenden Änderung nur die Grundlage dafür geschaffen, dass die Reorganisation der Abteilung Soziale Dienste in Zukunft

vollständig umgesetzt werden kann. Aussagen über den zukünftigen Finanzbedarf für einen Neu- oder Umbau sind aus heutiger Sicht schwierig. Die finanzkompetente Behörde – voraussichtlich die Landsgemeinde – wird über ein konkretes Projekt zu befinden haben.

## 6.2. Personelles

Es sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

## 7. Beratung der Vorlage im Landrat

### 7.1. Kommission

Die Kommission Gesundheit und Soziales unter der Leitung von Landrätin Andrea Trummer, Glarus, behandelte die Vorlage. Dass mit der Unterbringung der Sozialen Dienste an einem zentralen Ort gleichzeitig die aufsuchende Sozialarbeit ausgebaut wird, um nahe bei der Bevölkerung zu bleiben, erwies sich in der Kommission als Bedingung für die Unterstützung der Vorlage. Angesprochen wurde sogar, sämtliche Aufgaben der Sozialarbeit aufsuchend zu erbringen. Die Kommission erachtete dies jedoch als nicht notwendig, zumal es dazu die Möglichkeit bereits gebe und in der Praxis situativ zu verfahren sei. Die aufsuchende Sozialarbeit soll im öffentlichen Raum, nahe bei den Leuten und in bereits bestehenden Strukturen wie etwa Gemeindehäusern stattfinden.

Zur intensivsten Diskussion führte die andere wesentliche Änderung betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Falle einer Leistungseinstellung durch die Behörde. So wurde die ersatzlose Streichung von Artikel 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage beantragt. Dadurch wäre es weiterhin nicht möglich, in solchen Fällen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Es wurde befürchtet, dass im Einspracheverfahren die gleiche Person über die aufschiebende Wirkung entscheidet, die auch die Einstellungsverfügung erliess. Zudem wurde kritisiert, dass der Zugang zu ordentlichen Unterstützungsleistungen auch Personen verwehrt werden könnte, die tatsächlich auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen wären. Dem wurde entgegengehalten, dass die Fälle von ausgebildeten Sozialarbeitenden behandelt würden. Einstellungsverfügungen und Einspracheentscheide würden nicht in der gleichen personellen Konstellation bearbeitet. Die Professionalität sei durch den Einbezug der fachlichen Leitung sichergestellt. Die Einstellung der Leistungen bilde das letzte Mittel unter den Sanktionsmöglichkeiten. Dieser gehe ein langer Mahn- und Kürzungsprozess voraus.

Mit der aktuell fehlenden Möglichkeit zum Entzug der aufschiebenden Wirkung existiert gemäss Kommission ein Missbrauchspotenzial, weil Leistungseinstellungen mit der Beschreitung des kostenlosen Rechtsmittelverfahrens über Monate oder Jahre hinausgezögert werden können. Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, könnten kaum mehr zurückgefordert werden. Der Antrag auf Streichung von Artikel 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage wurde von der Kommission deshalb grossmehrheitlich abgelehnt. Diese beantragte dem Landrat Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

### 7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Erneut wurde die Wichtigkeit der aufsuchenden Sozialarbeit betont; die Zusammenführung der Sozialen Dienste wurde breit unterstützt. Die Detailberatung im Landrat widerspiegelte die Kommissionsdebatte. Eine Person, die auf Sozialhilfe angewiesen sei, gehöre zu den Schwächsten der Gesellschaft. Für sie erweise sich ein starker Rechtsschutz als umso wichtiger. Sie soll sich rechtlich gegen einen fehlerhaften Entscheid wehren können, ohne vorverurteilt zu werden, indem sie kein Geld mehr erhält. Deshalb wurde auch im Landratsplenum der Antrag gestellt, Artikel 54 Absatz 1a SHG aus der Vorlage zu streichen und einer Beschwerde gegen die Verfügung einer Leistungseinstellung weiterhin zwingend aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. Dagegen wurde angeführt, dass es wie überall auch hier Missbrauchspotenzial gebe. In der Praxis bestehe Bedarf, in solchen seltenen Fällen angemessene Massnahmen treffen zu können. Es sei nicht vereinbar mit dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe, wenn Betroffene trotz mangelnder Kooperation darauf vertrauen könnten, weiter Geldleistungen zu erhalten. Mit der in Artikel 54 Absatz 1a SHG vorgesehenen Regelung liesse sich dem entgegenwirken. Im Landrat wurde die beantragte Streichung dieser Bestimmung schliesslich ebenfalls deutlich verworfen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit grosser Mehrheit, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

## 8. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:*

## Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

### I.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)

**Art. 3 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

**Art. 6c Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an den Kanton abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.

**Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das für die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen zuständige Departement.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs-, der Gesundheits- und der Pflege- und Betreuungsgesetzgebung.

**Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**

*Vollzugsorgane (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane.

**Titel nach Titel 3. (geändert)**

### 3.1. Präventive Massnahmen

**Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

*Präventive Hilfe (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die präventive Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.

<sup>2</sup> Die präventive Hilfe erfolgt durch aufsuchende Sozialarbeit in den Gemeinden, Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.

<sup>3</sup> Der Kanton koordiniert die präventive Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.

<sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern präventive Massnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

**Art. 19 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Diese gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

**Art. 24a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

**Art. 31 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Rückerstattungsforderungen sind mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

<sup>2</sup> Sie unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

**Art. 36 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Sie richtet auf begründetes Gesuch hin Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

**Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussenstehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt auf Gesuch hin die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.

**Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussenstehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 42 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Studierenden treffen.

**Art. 53**

*Aufgehoben.*

**Art. 54 Abs. 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Bei Verfügungen zu Leistungseinstellungen kann die Einspracheinstanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.